

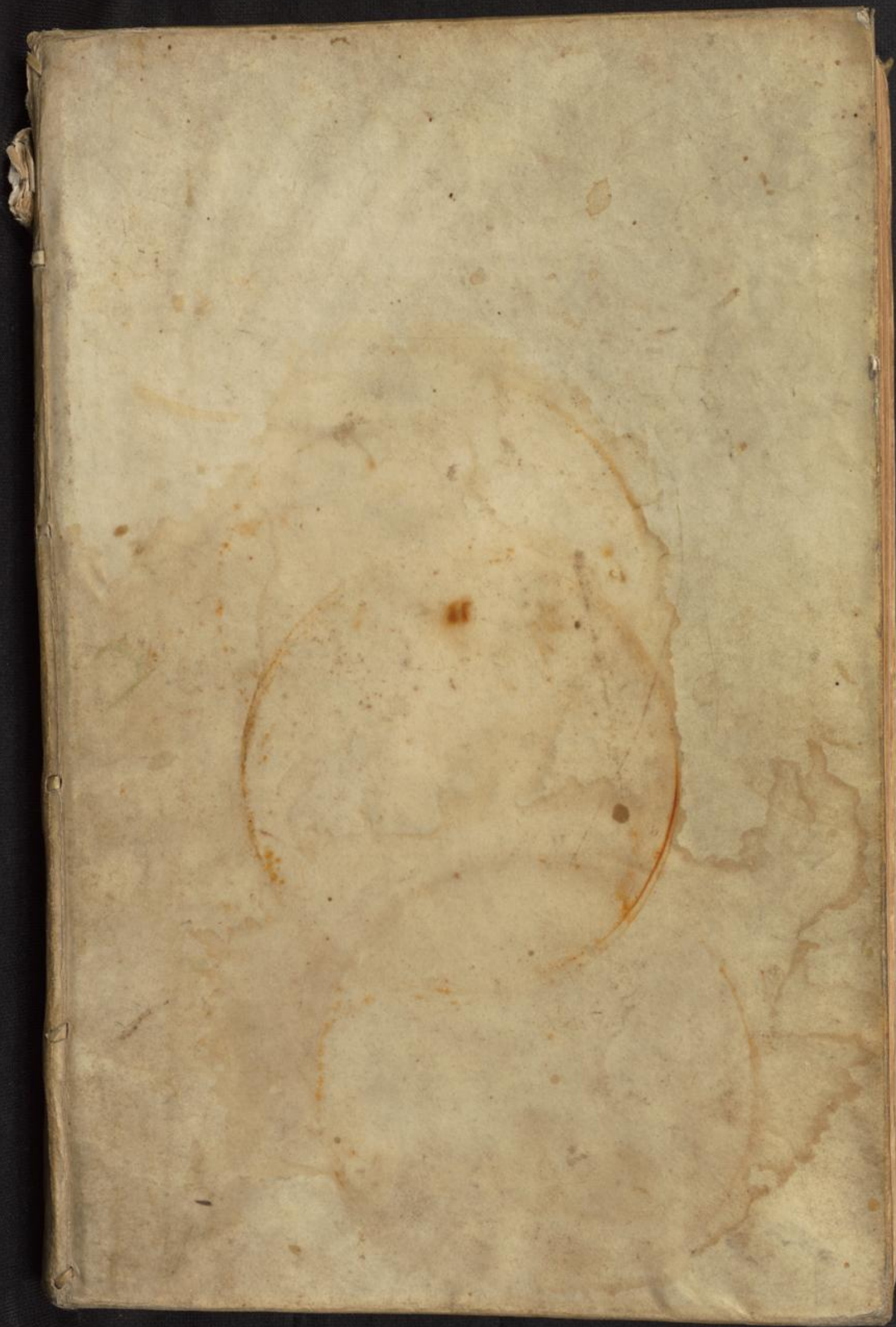
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Obrigkeithliches Reformations-Mandat

Basel, 1709

[urn:nbn:de:bsz:31-142708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142708)



72 B 169

abt.
na

137.

Obrieteitliches REFORMA- TIONS-Mandat:

Emeneret

Den 12. Weinmonat 1709.



B A S E L
Gedruckt bey Friedrich Lüdj.
(1709)

3an 72 B 169



z



Swohlten Unsere Gnädige
Herrn/ Ein Ehrsammer Rath
dieser Statt zuversichtlich gehof-
fet/ daß Männiglichen/die so offt
und sonderlich Anno 1704. in of-
fentlichen Druck außgangene Re-
formation, wie auch andere zu

Abshaffung vielfaltig eingerisse-
ner Sünden/ Lasteren und Leichtfertigkeiten publi-
cierte Mandata, (in sonderbahrer Beherrzigung des
ren annoch immerhin ob uns schwebenden/ ja täglich
zunehmenden traurigen Zeiten und Läuften/ da für-
nemlich das läidige Kriegsfeur und das darauß fließ-
sende allerhand Landsverderbliche Unheil Unser Ges-
liebtes Vatterland umgeben und betrübet) fleißig
halten/ und denen in allen Puncten so getreulich als
Pflichtschuldig nachgeleben wurde: So müssen doch
Ihr Gn. Streg. Ehrf. Wht. mit höchstem Bedauern
von Tag zu Tag mehrers vernehmen/ daß alles biß
dahin von dem grösseren Theile verächtlich in Wind
geschlagen und hindan gesetzt wird.

Dahero zu Abwendung Gottes gerechten Zorns
und Unser Statt und Land druckender Straffen eine
hohe Nothdurfft seyn ermessen / Ihre Liebe Getreue
Burgere/ Einwohnere und Angehörige/ zu geßissen/
und eyferiger Observanz erwehnter Reformati-
ons-Ordnung und Mandaten/ insonderheit aber nachfol-
gender Puncten alles Ernstes zu ermahnen und anz-
zuhalten.

N 2

Erstlich:

Erstlichen Daß ein Jeder des schändlichen
Fluchens / Verfluchens / Schwörens und Gottsläs-
terens / welches läuder! bey Alt und Jungen einge-
rissen / auch von ihnen so gar ohngescheut practicie-
ret wird: Ingleichen des Meynendts und Meynen-
digen Verhaltens / in Verfas und Verkaufung lie-
gender Güteren / sich müßigen und hüten / oder wi-
drigenfahls deren in angezogener Reformati-
ons-Ordnung aufgesetzten / ja auch nach Gestaltsame-
des Verbrechens schärfferer Straff gewärtig seyn sol-
le / wie dann hierumben Männiglich erinnert wird /
dergleichen Flucher und Fehlbare einem Geistlichen
oder Reformati-
ons-Herren vertraulich zu rügen / wi-
drigenfahls sie Hälere auff Bernehmen / an statt der
Verbrechere gestrafft werden: und hiebey insonder-
heit / so wohl die Elteren / als die Præceptores aller
Statt und Land-
Schulen / nicht minder die Præ-
ceptores privati, oder besondere Lehrmeistere / hiermit
ernstlich befehlet und ermahnet seyn sollen / ihren Kin-
deren und anvertrauter lehrenden Jugend dieses ein-
gewurzlete Ubel und böse Gewohnheit des so leicht-
fertig = als schändlichen Schwörens und Fluchens
dermalen auß dem Grund abzugewehnen / widrigen-
fahls man sie / die Elteren und Præceptores, deren
Kinder und lehrende Jugend hierin fehlbar erfün-
den / als Pflanze und Schuldige dieser schwarzen
Sünd empfindlich ansehen / ja so gar die Præcepto-
res mit der Entsetzung und anderer Willkürlicher
Straff belegen wurde.

Am Anderen: Daß Männiglich vor Entheil-
gung des Sabbattags sich hüten / denselben im Ge-
gentheil, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren / mit eys-
feriger

riger Andacht und Gottesfurcht zubringen / an sol-
chem/wie auch an dem Zinstag und Donstag/ die Pre-
digten Göttliches Worts / nicht minder die Sam-
stags Abend = Gebättstunden fleißiger als bishero be-
sehen/ besuchen ; Insonderheit diejenige Mann-und
Weibs = Versohnen / so an den Heiligen Commu-
nions-Tagen zu des H Erren Tisch gehen wollen/sich
Abends zuvor geflissentlich in der Vorbereitungs-
Predigt einfinden / und dann sie die Manns- und
Weibs-Versohnen in der folgenden Sonitags Abend-
Predigt in eben dem Habit, darin sie selbigen Mor-
gens bey der Heiligen Communion erschienen / sich
wiederum einstellen. Nicht minder/ an Sonn- und
Fest = Tagen die Weiber / sonderlich der Stands-
Versohnen / in Stürzen zur Kirchen gehen/ und also
sich anderen zum Exempel einer anständigen Ehrbar-
keit befließen; auch auffert denjenigen Burgers-Söh-
nen / so in frembden Kriegs-Diensten begriffen/ die
Manns = Versohnen bey der Heiligen Communion
und Tauff in blau und rohten Mäntlen nicht erschei-
nen / auch ohne erhebliche Ursach oder tringender
Noht vor End des Gesangs und gesprochenen Seg-
gens nicht auß der Kirchen gehen : dabeneben an
Sonntagen des Auslauffens für die Thor / es sey
mit Rohren auff die Chasse oder sonsten / wie auch
des Spazierens und Reutens auff die Dörffer / als
Binningen / Nünningen / Neuhauß / Burgfelden oder
andere Ort: zumalen auch in der Statt auff Zünff-
ten/ Gesellschaften/ Wirths = Wein = Pasteten = Bal-
len = oder auch Particular - Häuseren alles Zechens/
Prassens und Spielens sich enthalten ; und
in wärenden Sonntag Morgen = und Abend =
wie auch an der Zinstag Morgen = Predigt das Spa-
zieren

zieren auff den Gassen / Bauche waschen / Obs ver-
kauffen / Karren / Fahren und andere leibliche Ar-
beit gänzlich unterlassen / besonders die Specierer
und Pastetenbecker an den Sonntagen ihre Läden und
zwar die Erstere völlig zu / die Letztere aber / bis an
den oberen Läden beschloffen halten ; desgleichen die
Becken vor End der Sonn- und Zinstags-Predigt
sich mit ihrem feilhabenden Brot nicht von Hauß be-
geben : Item die Wirth und Gastgeb / die bey ihnen
einlofierte frömde Fuhrleüht vor Aufgang der Pre-
digt-Stunden / es seye dann / daß das Thor vor der
Predigt ohne das geöffnet wurde / nicht abfahren las-
sen / widrigenfalls sie selbst zu Straff gezogen
werden sollen ; Wie dann / so viel das Spazieren auf
den Gassen / und was diesem zuwider / mit Zechen /
Spielen und anderer Uppigkeit auff den Plätzen /
Gräben und Schanzen / deren Thüren zwischen den
Predigten beschloffen werden sollen / betrifft / so
wohl die Patrouillie als übrige Obrigkeitliche Diener
hiemit alles Ernsts / und zwar die Letztere bey Straff
ohnfehlbarer Entsetzung befehlet und erinneret sind /
hierauff fleißige Achtung zu geben / die Leüht davon
gütlich / endlich mit Ernst abzumahnem / und seiner
Behörde getreulich zu verzeigen : Wegen des übrigen
aber den Commendanten unter den Thoren hie-
mit zu allem Übersuß und bey Straff der Absetzung
eingebunden wird / daß sie diejenige Persohnen / so
an Sonntagen ohne Zedul oder Zeichen von denen
geordneten Reformation-Herren sich zur Statt hin-
auß begeben wurden / jeweils getreulich verzeich-
nen / und diese allwegen seiner Behörde einlöseren :
Auch die Herren Vorgesetzte der Ehren Zünfften und
Gesellschafften / der Enden zu anderer ihrer Unterge-
benen

benen Vergernuß/ währenden Predigt-Stunden des
Zechens oder Spielens sich enthalten / ja viel mehr
nach dem End ihrer Gebotten zur Kirchen gehen/
hierumben auch an diesen Tagen ihre Gebott desto
ehender ansehen / und so beschleunigen sollen / damit
sie an Besuchung der Kirchen nicht gehinderet wer-
den: Wie dann auch die Zunft- und Gesellschafts-
Knecht / desgleichen die Weinschenck / Nebenwirth
und Pastetenbeck / auch sonst ein jeder Haus-Pat-
ter / währender Predigtstunden / umb Zechens / Trin-
ckens oder Spielens willen / niemand / wer es auch
immer seye / aufhalten / sonderen zur Kirchen ver-
mahnen / und schuldig seyn sollen / denjenigen / so
hierüber zur Aufsicht bestellt / auff Begehren / die
Thüren zu öffnen / und die Fehlbahren erkundigen
zu lassen.

Drittens: Soll dem Jungfräulichen Geschlecht
die Perlen-Porten bey den Hochzeiten und Kind-
Taufen ferners zu tragen / oder an deren statt eines
Kränzleins / in geziemendem Preys / worinnen gleich-
wohl keine Edelgestein noch Jubelen versetzt seyn / sich
zu bedienen / zwar frey stehen: so viel aber die gulde-
nen Ketten belangt / weil ohnerachtet hievoriger Man-
daten , damit auffert dem Schrancken Burgerlicher
Ehrbarkeit täglich mehrers geschritten wird / und
Unsere Gnäd. Herren zu Verhütung mehreren / Jun-
gen angehenden Eheleühten höchst-verderblichen Un-
kostens ernstlicheres Einsehen zu haben / ohnumgäng-
lich bewogen worden / als sollen laut dem Inhalt
des in Anno 1704. publicierten Mandats, künfftigs/
dergleichen guldene Kettenen / damit ein Hochzeiter
seine Gespons beschencket / im Gewicht mehr nicht
dann:

Dann 50. in 60. Cronen schwer halten / auch deren Schloßlein mit keinerley Edelgestein / wie die immer Nahmen haben / versetzt noch garniert seyn : desgleichen / ein Ring / so ein Hochzeiter seiner Verlobten zu dem Ehepfand gibet / im Werth / mehrers nicht / dann 50. in 60. Thaler belauffen / der Kirchen-Ring aber 12. biß 15. Thaler nicht übersteigen / hiermit einer verlobten Hochzeiterin mehr nicht dann zween Ring und eine Kettenen vorgemeldten Werths gegeben / die Armband aber und andere hier unbenamfte Köstlichkeiten / als Bücher und anders / gänzlich abgeschnitten seyn : Gleichwie hingegen derjenige Ring / so die Hochzeiterin ihrem Hochzeiter zum Ehepfand gibet / auch allein des Werths von 50. in 60. Thaler seyn / und dene keines wegs übersteigen solle.

Dergestalten / daß wann solche den angehörten Werth übersteigende Ketten oder Ring eintweders an den Verlobten in Hochzeitlichem Stand / oder auch nachgehends im Ehestand / oder sonst jemanden / wer es auch wäre / ersehen / und sonderlich die Bräut oder andere Weibs-Bildere / daß sie (wie bey etwas Zeit beschehen) an statt einer / zwo ja bald gar drey Ketten tragen / denen Herren Inspectoren verzeigt wurden / diese die vollkommene Macht haben sollen / die so wohl verlobt als verehlichte Persohnen / ohne Unterscheid / zu beschicken / diese Stück von ihnen zur Hand ziehen / den erlaubten bescheidentlichen Werth der Ringen und der erlaubten einten Ketten / denjenigen / welchen solche abgenomien / zu ersetzen / den Fürschusz aber und die überflüssige Ketten als confisciert / in drey gleiche Theil zu vertheilen / davon dann der einte Theil der Hohen Obrigkeit / der andere / den Herren Inspectoren / und der dritte / dem Angeber zugeeignet werden : Hierbey aber die

die Perlen / als ein übermässig prächtiger / Bürgerli-
chen Stands-Persohnen keines wegs geziemender
Schmuck ins Gemein/weder verehlichten noch ledigen
Weibs-Persohnen so wenig / als jungen Kinderen zu
tragen/ erlaubet seyn sollen.

Viertens: Solle so viel den Hochzeitlichen Kirch-
gang betrifft/ selbiger gleich nach neun Uhren beförde-
ret/ hierzwischen aber und nach Endung dessen derje-
nige Misbrauch und köstliche Ueberfluß/der (nebst den
geziemenden Pastetlin/ Piramiden-weiß aufstellen-
den allerhand Confect-Sorten / dardurch die Hoff-
meister in unnöthigen / und auch die Hochzeit-Leüth
in gleichen Kosten gewettet werden/ bey jetzigen ohne
diz klamen Zeiten gänzlich aberkañt / desgleichen der
Unkosten / so von Seiten der Hochzeit-Leüthen mit
Verehrung allzugrosser Hoffmeister-Meyen/ und da-
ran geknüpfften köstlichen Banden getrieben worden/
für dißhin möglichst eingeschränckt und verhütet wer-
den. Nicht minder auch die Nächtliche Collationen
und Zusammenkunfften nach allbereit vollendeter Hoch-
zeitlichen Mahlzeit durchaus verboten seyn.

Fünffens: Mögen zwar / nach Inhalt
des den 27ten Julii jüngsthin publicierten De-
creti, zu gebührender Satisfaction der Hochzeit-
Leüthen Familien/ die Zahl der Tischen bey den
Hochzeiten könstigs an statt zween / auff vier
Tisch / an welchen sammentlich fünfzig Persohn-
nen sitzen können/ extendieret/ über diese Anzahl aber
mehrere Persohnen nicht / zum Kirchgang oder zur
Mahlzeit weder zu Stadt noch auff der Landschaft
eingeladen werden sollen/bey Von 50. Gulden so der
Hochzeiter zu ohnmachlässiger Strass nebst dem Uns-
gelt / als von den zwey ersten Tischen/die gewöhnliche
zwey

zwey Gulden/von den übrigen zween Tischen aber jedem vier Gulden/ hiemit von vier Tischen so jemand derer hielte/zehen Gulden ans Brett erlegen / und der Nachts-Knecht solches bey seinem Eyd zu rügen verbunden seyn/ und an folgenden Tagen alles weitere Nach-Hochzeit halten und Zechen und was Schein auch solches beschehen möchte / so wohl als die gemeinwordene Kostlichkeit bey anderen Mahlzeiten auff den Ehren-Zünfftten und in sonderen Bürgerlichen Häusern bey diesen betrübten und theuren Zeiten unverlassen werden solle.

Sextens : Und dieweil die beschwerlichen Zeiten nicht nur immer continuiere/ sondern länder täglich mehr zunehmen/ als wollen Ihr Gn. Str. Ehrf. Wht. das Danzen bey den Hochzeiten/ und sonst/ wie auch das Nächtliche Gallatum gehen und auffspielen auff den Gassen/ hiemit allerdings abgestriekt und verboten haben / bey Straff eines Marc Silbers/ so denen welche zu Stadt und Land dieserem zu wider sich mit Danzen vergreifen/bey Straff des Thurns aber oder gar der Verweisung / die denen höchstärgerlichen sogenannten Masqueraden und den Spielleuthen / so dann bey Pön 50. Gulden / die denjenigen / welche den Platz zum Danz oder Auffspielen gestatten wurden/ hiemit gesetzt seyn. Auch so jemand in Masqueraden-Kleidern solte angetroffen werden/diese durch die Wacht angehalten / und zur ernstlichen Abstraffung unsern Gn. Hrn. verzeigt und überlassen werden sollen.

Siebendes : Daß Männiglich die vor Jahren wegen der Kind-tauffenen angestellte Ordnung/krafft welcher die erbettene Bewattere mehr nicht als einen Reichsthaler/ oder auffss höchste einen Gold-Gulden einbinden / in geflossene Obacht ziehen solle.

Achtens :

Achtens : Daß beydes / ledige und verehlichte
Manns-Persohnen sich an dem weissen Gezeug ins
Gemein aller Krönlein oder Spitzen: Item der Krä-
gen-behencken/ desgleichen an anderen ihren Kleydun-
gen / guldenen und silberner Gallonen/ Knöpfen/ so
von Gold oder Silber-faden gemacht / und anderer
von Gold oder Silber gestickten Arbeit/ auch der Hut-
schnüren von solcher Arbeit / so wohl als aller gulde-
ner und silberner / Casse-Banden und Brocart / da-
rein Gold oder Silber vermengt / als Sachen / da-
ran man ohne Mittel Schaden leyden muß / gänzt-
lich enthalten sollen : Gleichwol sind hierbey die silber-
ne Massiv-Knöpf und Degen zu tragen wohl erlaubt/
doch daß im übrigen die Manns-Persohnen in Ehr-
bahrer Batterländischer Kleydung ein jeder seinem
Stand gemäß einher gehen / besonders diejenigen / so
zu Raht / Gericht / bey Lobl. Univerfitet und dem
Predigambt dienen/während Ihrer Ampts-Berrich-
tungen der Rincken auff den Schuhen sich enthalten/
auch die verehlichte Manns-Persohnen / welche sich
umb ihrer Gesundheit willen der Perruquen bedie-
nen / solche in geziemender Länge tragen ; über das/
dieselbige in der Statt (ausgenommen / da man et-
wan sich in die Gütter begibt) im Stecken allein nicht/
sondern auch mit dem Ehren-Zeichen des Seiten-Ge-
wehrs auffziehen / sonst aber / so wohl zur Kirchen/
als vor einem Ehrfamen Raht / in ihren ordentlichen
Uberschlägen sich sehen lassen / auch die Univerfite-
ts-Verwandte / und sonderlich die Herren Geistliche/
in einer / ihrem Stand gemässer Kleydung auffziehen/
und die Candidati Ministerii Kröser in bescheidenli-
cher Länge tragen sollen.

Neundtens : Daß auch die Weibs-Persohnen
beydes

beydes Ehlich und ledigen Stands / Insgemein alle
Uppigkeit in Kleidung meiden / sich vielmehr der
Ehrbarkeit bekleiffen / auff den Hauben zwar der flie-
genden Krönlein / doch allein in geziemender Beschei-
denheit bedienen mögen / auf übrigen Kleydern / strüms-
pfen / Schuhen und Pantoslen aber (davon lediglich
die Hauben außgenommen sind) ganz keine / weder
weisse noch schwarze / guldene noch silberne Krönlein
oder Gallonen / noch andere von Gold oder Silber ge-
mängte Brocard oder Band / noch dergleichen gestichte
Arbeit / auch keine Casse-Band zu tragen sich under-
winden: Auch die eine Zeit hero außgebrachte allzu üp-
pig und grosse gefaltete Halstücher abthun / und an de-
ren statt / ledige Halstücher / darā weder Krönlein noch
sogenante Falbala angefetzt seyn / tragen: Auch die ver-
ehlichte und ledige Weibs-Persohnen / die bereits zu des
H. Erren Tisch gegangen / in schwarzen glatten Hau-
ben und Kleydern erscheinen: diejenigen aber / so mit
dienen sich nehren / wie auch die / so von dem Directo-
rio der Schaffneyn oder sonst / Steuern und des
Allmosens genieffen / samt den Yhrigen sich aller Krön-
lein / Sammet und Caffener oder mit Gold brodir-
ten Hauben / auch all Sammet oder Caffener Ver-
brämung ihrer Kleydern gänzlich enthalten / und
dergleichen zu tragen sich nicht gelusten lassen. In-
gleichem auch die Weibs-Persohnen des pudrierens
ihrer Haaren / wie auch der weitten Außschnitten an
Hembdern und sogenannten Tschöpplern / als ei-
ner / ihnen nicht gebührend / und mehr zu Schimpff
als Ehren gereichender Tracht sich durchaus müßi-
gen sollen: Über das sollen die Preisnestel von Caffes
Banden verboten seyn: auch die auffgelizte Ermel /
so eine Zeit hero mit Beltzwerck biß an die Achsel auß-

geschlagen worden: die ohnlängst auffgebrachte / so
gar ohnanständig übermachte lange Zobel und Mär-
ter / und so gar schandlich grosse Weiber-Stoß in so
weit eingeschränctet werden / daß die Ärmel an Stoß-
lin in ehrbarer Grösse / die Zobel oder Märter nach
Proportion des Halses / so wohl die Laid- als Beltz-
Stoß aber umb ein Tertz kleiner / theils von Schnei-
deren / theils von Kürzneren gemacht werden sollen.

Als viel nun die / welche mit dienen sich nehren /
und Mägde sind / belanget / wollen Ihr Gn. daß dies
se nicht nur / wie vorgedacht / sich aller Krönlein/
Sammet / Caffé, sondern auch aller Seidenen oder
halbseidenen Zeügen und Banden an allen ihren Klei-
dungen / wie auch aller seidenen Strümpffen durch-
aus enthalten / und so wohl ihre Unterröck und Kut-
ten / als Fürtücher / glatt und ohneingestochen in die
Fälte gerichtet werden sollen: Zu solchem End denen
Schneidern / Kürzneren und jenigen Weibs-Per-
sohnen / so sich zu dieser Arbeit gebrauchen lassen /
alles Ernsts eingebunden haben / dergleichen bey
Straff eines Marck Silbers künfftigs nicht mehr zu
machen / noch sonst weder an Hauben noch ande-
ren Kleydern / so ihnen zu machen under Hands kom-
men / einige neue Mode noch Aenderung einzuführen:

Ingleichem soll auch aller unnöhtige Pracht und
Überfluß / so eine Zeit hero mit junger Kinderen
Schmuck und Kleydung getrieben worden / unterlas-
sen / Insonderheit denselben die Perlen und guldene
Ketten / Item Gold und silberne Brocard, Item die
Krönlein oder Spitzen / aussert den Häublenen / (so
doch auch geziemend seyn sollen) zu tragen verbot-
ten / herentgegen allein die Corallen und Granaten/
und auch diese anderst nicht / dann in geziemender
Maasß erlaubt seyn: B 3 End:

Endlichen und zum Zehenden : Daß die Laid-
Tücher in dem Sterb-hauß bey Straff zweyer Mark
Silbers nur einfach aufgeschlagen / und so viel das
Gesind belangt / diese Moderation beobachtet werden
solle / daß allein in denen Fählen / wann es umb ver-
storbene Elteren oder Kinder zu thun / die Knecht/
Mägd / oder Dienst / welche in dem Sterb-Hauß dies-
nen / laid tragen / ein solches aber nicht weiters exten-
diert / zumahlen zu der Mägden Laid-Kleyderen kein
köstlicherer Zeug / als allein Cadis oder Kassen / ge-
braucht / hierbey auch der unnötige Pracht der Brän-
zen und Mäyen / so bey ohnverehlichter Persohnen
oder junger Kinderen Begräbnissen gezeigt worden /
führohin gänzlich unterlassen werden / oder die fehlba-
re der gebührenden Straff gewärtig seyn sollen. Das
mit aber dieser Heilsamen allein zu Nus und Wohl-
fahret der Burgeren und Underthanen angesehen und
erfrischten Reformation desto geflüßener und besser
als Landt bis dahin beschehen / nachgelebt / auch von
Seiten der darüber geordneten Herren Inspectoren
als auch Loblicher Univerlitet hinführo mit mehre-
rem Eysen darob gehalten werde / als sollen vom dato
an dieser Reformation-Publication alle vorbemelte
hiemit verbottene Greuel / Pracht und Aliamoderey-
en abgeschafft / und alles diesem Mandat gemäs einge-
richtet werden / zumahlen Sie die Herren Inspectores
Weltlichen Standes so wohl als die Herren Acade-
mici , welche die Ihrige zu gleicher Observantz alles
Ernsts anhalten sollen / expresse beselcht und befügt
sind / nicht allein auff diejenige / so entweders selbst die-
sem zuwider handeln / oder die Ihrige davon nicht ab-
gehalten hätten / sonderen auch auff die / welche noch
andere hierin nicht begriffene / unehrbare Neuerun-
gen

gen und Uppigkeiten zu erdencken und auffzubringen
understehen wurden / gestiffenes Aufsehen zu haben/
und die Verbrechere nach dem Exempel anderer Lob-
lich Eydgnoßischer Drthen / da ein Gleiches exerciert
wurde/ohne ansehen der Versohn zu rechtfertigen und
zu straffen/dergestalten/dass/wosern Einer / oder Eine
aufferstes Gebieten vor Ihnen nicht erscheinen /sonde-
ren ungehorsamb außbleiben wurde/ Der oder Diefel-
be umb ihres Ungehorsambs willen/ je nach Beschaf-
fenheit der Sach/ mit einer Gelt-Buß angesehen/ und
da über diß die also fürbescheidene Versohn auff zwey-
mahliges Gebietthen abermahl ungehorsamb außblei-
ben / noch die aufferlegte Gelt-Buß bezahlen thäte/
die Gelt-Straff gegen Dero verdopplet/ und da gleich-
wohl auch dieses nichts verfangen/ noch die fehlbare
Versohn darüber erscheinen wurde / alsdann dieselbe
mit Stadtknechten abgeholt / und öffentlich auff das
Rathhaus geführet werden / auch da es umb Bestraf-
fung neuerfundenen Prachts oder Mode zu thun/hier-
wider einige Außflucht/als ob solches in diesem Man-
dat nicht außdrücklich verboten wäre / niemanden zu
statten kommen / weniger in Obacht gezogen werden
solle. Wornach sich jedermaniglich zu richten / und
vor Schimpff und Schaden zu bewahren wüsse.

Actum & Deretum in Senatu Samstag
den 12. Octobris Anno 1709.



~~14 5 89~~ ~~18 00~~ ~~41 79~~

~~47 00~~ ~~59 77~~ ~~66 04~~

~~77 71~~ ~~41 89~~ 68 82

91 29 ~~61 68~~ ~~41 09~~

~~10 80~~ 39 " 99

52 " 10

31 " 28

3 " -
1 " 4

~~4 " 7~~
~~1 " 1~~

~~15~~
~~4~~
~~19~~

~~16~~ 9 11
~~24~~ 29
9 " 72
~~12~~

29 27
34 22
17 50
80 96

